

(2) Ist in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung gültigen Preisbewilligungen für Holzserzeugnisse gemäß Anlage 1, auf Grund deren die Betriebe zur selbständigen Preisermittlung berechtigt sind, eine wertmäßige Begrenzung festgelegt, die die Wertgrenzen gemäß Abs. 1 unterschreitet, so bleiben diese — in den Preisbewilligungen festgelegten — Wertgrenzen weiterhin verbindlich. Sind in den Preisbewilligungen höhere Wertgrenzen festgelegt, so treten diese Preisbewilligungen mit dem 1. Februar 1965 außer Kraft, und es gilt die Bestimmung des Abs. 1.

(3) Das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, kann in Ausnahmefällen eine anderweitige Festlegung, insbesondere eine Herabsetzung der Wertgrenzen gemäß Absätzen 1 und 2, vornehmen.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die in der Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1960 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBI. I Si 335) fest-

gelegte Zuständigkeit der Räte der Bezirke für die Festsetzung der Preise für Sägeböcke (Warennummer 54 52 73 00) geht vom 1. Februar 1965 an auf das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, über.

Berlin, den 22. Dezember 1964

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der
Deutschen Demokratischen
Republik**
Der Vorsitzende

I. V.: K i r s t e n
Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der
Deutschen Demokratischen
Republik**

I. V.: T r e s k e
Stellvertreter
des Vorsitzenden

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: L o r e n z
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3001/5

Verzeichnis der Erzeugnisse, für die ab 1. Februar 1965 die selbständige Preisermittlung aufgehoben wird

Lfd. Nr.	Erzeugnisse	Waren- nummer	Zuständiges Preisbildungsorgan
1	2	3	4
1	Möbelteile und -Zubehör	54 39 00 00	Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, Erfurt, Anger 57
2	Holzdrehwaren	54 51 10 00 54 51 20 00 54 51 30 00 54 51 40 00 54 51 60 00 54 51 70 00 54 51 90 00	"
3	Technische und gewerbliche Geräte aus Holz mit Ausnahme der folgenden Erzeugnisse: Holzmodelle Trommeln und -teile für Kabel und für sonstige Zwecke Ziegel trockenrahmen Tafelschalung für Betonarbeiten Rüstschalung Paletten, Stapelbehälter u. ä. (überwiegend aus Holz)	54 52 00 00 54 52 51 00 54 52 52 00 54 52 53 00 54 52 54 00 54 52 55 00 54 52 57 00	"
4	Landwirtschaftliche Geräte aus Holz	54 53 00 00	II
5	Haus- und Küchengeräte aus Holz	54 55 00 00	örtlich zuständiger Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Preise
6	Leuchten — nicht installiert (aus Holz)	54 57 00 00	Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, Erfurt, Anger 57
7	Veredelte Leisten und Rahmen	54 59 10 00	II
8	Särge und Verbrennungseinsätze	54 59 20 00	»1
9	Korbwaren	54 73 00 00	U